

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

---

B  
2538 082

45

BEG § 41; 2. DV-BEG § 23

Bei Festsetzung der Hinterbliebenenbezüge gemäß § 41  
BEG ist für die Bewertung des Durchschnittseinkommens  
des verstorbenen Verfolgten in den letzten drei Jahren  
vor seinem Tode zwecks Einreihung in eine vergleich-  
bare Beamtengruppe nicht nur die Anlage 2 zur 1. DV-BEG,  
sondern ergänzend auch die Anlage zur 2. DV-BEG maßgebend.

BGH, Urt. v. 13. Februar 1963 - IV ZR 253/62 - OLG Hamburg  
LG Hamburg

42

IV ZR 253/62

Verkündet am  
13. Februar 1963

Hooppe, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m    N a m e n    d e s    V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt    H a m b u r g ,  
vertreten durch die Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung -  
in Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in  
[REDACTED] -

gegen

die Frau Rifke    K [REDACTED]    geb. L [REDACTED], A [REDACTED], N [REDACTED]  
[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in  
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 8. Februar 1963 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,  
Maaß, Dr. Locwenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil  
des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-  
gerichts zu Hamburg vom 20. Juni 1962 wird zurück-  
gewiesen.

45

- 1 a -

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-  
frei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt  
das beklagte Land.

Von Rechts wegen



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin wohnte bis Oktober 1930 in Hamburg und wanderte dann nach Holland aus, wo sie 1932 den 1906 geborenen holländischen Staatsangehörigen Arie K. heiratete. Dieser mußte während des Krieges den Judenstern tragen und längere Zeit im Verborgenen leben. Er ging nach Kriegsende wieder seinem kaufmännischen Beruf als Textilvertreter nach und starb am 4. Februar 1958.

Die Klägerin hat bei dem beklagten Land u. a. die Gewährung einer Witwenrente beantragt und zur Begründung vorgebracht, ihr Ehemann habe sich durch die Verfolgung erhebliche Gesundheitsschäden zugezogen, an deren Folgen er frühzeitig verstorben sei. Das beklagte Land hat der Klägerin mit Bescheid vom 24. Februar 1961 eine Hinterbliebenenrente zuerkannt und bei Festsetzung der Rentenbeträge den Erblasser in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Klage.

Die Klägerin hat geltend gemacht, das beklagte Land sei bei der Einstufung zu Unrecht von den Einnahmen ihres verstorbenen Ehemannes in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung ausgegangen, in denen sein Einkommen umgerechnet 4 000 bis 4 500 RM jährlich betragen habe. Nach § 18 BEG komme es bei der Einstufung grundsätzlich nur auf die Einnahmen in den letzten drei Jahren vor dem Tode an. In der somit für die Einstufung maßgeblichen Zeit von 1955 bis 1957 habe ihr verstorbener Ehemann ein Einkommen von umgerechnet 12 782 DM gehabt. Dieses Einkommen müsse nach § 11 der 1. DV-BEG mit den in der Anlage 2 zur 1. DV-BEG ent-

haltenen Beamtenbezügen verglichen werden. Hiernach sei aber ersichtlich, daß die Bezüge des Erblassers über den Vergleichsziffern für den höheren Dienst gelegen hätten, so daß er in den höheren Dienst einzustufen sei. Auch seine soziale Stellung rechtfertige eine derartige Einstufung.

Die Klägerin hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, ihr eine Witwenrente zu zahlen, und zwar für die Zeit vom 1. Februar 1958 bis 31. Mai 1960 in Höhe von monatlich 582,70 DM, vom 1. Juni 1960 bis 31. Dezember 1960 in Höhe von monatlich 617,70 DM und ab 1. Januar 1961 in Höhe von monatlich 661 DM.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es hat geltend gemacht, bei der Einstufung in den Fällen des § 41 BEG müsse von den Einnahmen in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung ausgegangen werden. Die Einnahmen des Erblassers in den Jahren 1938 bis 1941 rechtfertigten aber nur die Einstufung in den mittleren Dienst.

Das Landgericht hat das beklagte Land mit Wirkung ab 1. März 1958 gemäß dem Klageantrag verurteilt und die Klage insoweit abgewiesen, als die Klägerin schon für Februar 1958 Zahlung einer Witwenrente begehrt hat.

Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land Berufung eingelegt. Es hat beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage insoweit abzuweisen, als hierdurch der Klägerin eine Witwenrente von mehr als 237 DM für die Zeit vom 1. März 1958 bis 31. Mai 1960, von mehr als 253 DM für die Zeit ab 1. Januar 1960 bis 31. Dezember 1960 und von mehr als 273 DM für die Zeit ab 1. Januar 1961 zuerkannt worden ist.

Die Klägerin hat beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat das landgerichtliche Urteil geändert und das beklagte Land, unter Abweisung der Klage im übrigen, verurteilt, an die Klägerin unter Anrechnung der auf Grund des Bescheides vom 24. Februar 1961 geleisteten Zahlungen folgende monatliche Hinterbliebenenrente zu zahlen:

365 DM für die Zeit vom 1. März 1958 bis 31. Mai 1960,  
391 DM für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis 31. Dezember 1960 und 422 DM für die Zeit ab 1. Januar 1961.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen in der Berufungsinanz gestellten Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Gemäß § 41 BEG stehen, falls der Verfolgte an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorben ist, seinen Hinterbliebenen Leistungen nach Maßgabe der §§ 15 bis 26 BEG zu. Für diese Ansprüche gelten nach § 23 Abs. 1 der 2. DV-BEG die entsprechenden Vorschriften der 1. DV-BEG mit der Maßgabe, daß die Renten der Hinterbliebenen vom Ersten des Monats an geleistet werden, der dem Monat folgt, in dem der Verfolgte stirbt. Entgegen der Annahme der Revision gelten die in Bezug genommenen Vorschriften unmittelbar und nicht nur entsprechend. Auf Grund der hiernach in Betracht kommenden §§ 18 BEG, 11 der 1. DV-BEG bestimmt sich die Einstufung des Verfolgten, unter Mitberücksichtigung seiner sozialen Stellung, nach seinem Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod oder, wenn dies für ihn günstiger ist, nach seinem Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung, die zu seinem Tode geführt hat. Für die Bewertung dieses Durchschnittseinkommens sind gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 der 1. DV-BEG die Tabellen der Anlage 2 der 1. DV-BEG maßgebend. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der Frage ab, ob nach diesen Tabellensätzen ein verstorbener Verfolgter auch bei Festsetzung der Hinterbliebenenbezüge gemäß § 41 BEG einzustufen ist; denn die Sätze dieser Tabellen beruhen auf den Bezügen der vergleichbaren Beamten vor 1951, ohne die späteren Erhöhungen der Beamtengehälter<sup>zu</sup>/berücksichtigen.

Mit Recht hat das Oberlandesgericht erwogen, ein Vergleich des Einkommens des Erblassers aus den Jahren 1955 bis 1957 mit den für 1951 maßgebenden Beamtengehältern führe zu einem unrichtigen Ergebnis, weil die Beamtengehälter 1957 bereits um mehr als 50 % angestiegen gewesen seien. Es hat

auch - im Anschluß an die Ausführungen von Zorn (RzW 1959, 338 ff 339]; vgl. auch RzW 1960, 49 ff 51] - nicht verkannt, es widerspreche den sonstigen Einstufungsbestimmungen des BEG, für die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten erst nach der Verfolgung erzielte Einkünfte zugrunde zu legen, und es sei nicht befriedigend, den Verfolgten selbst gemäß § 14 Abs. 2 der 2. DV-BEG wegen seines eigenen Gesundheitsschadens nach seinen Einnahmen in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung in eine Beamtengruppe einzustufen, seinen Hinterbliebenen dagegen unter Umständen bei erhöhten Bezügen nach Abschluß der Verfolgung eine höhere Einstufung zuzugestehen. Entgegen der Auffassung der Revision ist dem Oberlandesgericht aber zuzustimmen, wenn es sich gleichwohl außerstande gesehen hat, in den Fällen des § 41 BEG, wenn der Tod des Verfolgten erst nach 1951 eingetreten ist, grundsätzlich von den Einnahmen vor Beginn der Verfolgung auszugehen. Denn nach dem klaren Wortlaut der §§ 18 BEG, 11 der 1. DV-BEG ist bei der Einstufung des Verfolgten grundsätzlich von den Einnahmen in den letzten drei Jahren vor seinem Tode und nur, wenn das für ihn günstiger ist, von denjenigen in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung auszugehen. Wie vom erkennenden Senat bereits in seinem Urteil vom 25. Oktober 1957 - IV ZR 214/57 - (insoweit nicht veröffentlicht in LM Nr. 1 zu § 11 der 1. DV-BEG = RzW 1958, 79 Nr. 38) ausgesprochen, kommt es nach allgemeinen Schadensersatzgrundsätzen, deren Anwendung auf Grund des § 9 BEG auch im Entschädigungsrecht geboten ist, bei Schaden an Leben grundsätzlich auf die Verhältnisse an, die im Zeitpunkt des Todes des Verfolgten bestanden haben. Die von der Klägerin einmal angeregte Einstufung eines nach 1951 verstorbenen Verfolgten an Hand der Tabellensätze der Anlage 1 zur 1. DV-BEG hat das Oberlandesgericht zutreffend mit der Erwägung

abgelehnt, da hier die Unterteilung der vergleichbaren Beamtenbezüge nach Lebensaltersstufen fehle, könne bei Anwendung dieser Tabellensätze nicht berücksichtigt werden, ob der Verfolgte ein bestimmtes Einkommen bereits in jungen Jahren oder erst in fortgeschrittenem Alter erzielt habe; auch sei die Anlage 2 zur 1. DV-BEG durch die 2. ÄndVO vom 25. Februar 1960 (BGBl I, 130) gerade bewußt zur Beseitigung der aufgetretenen Einstufungsschwierigkeiten eingefügt und damit die Anwendung der Anlage 1 zur 1. DV-BEG ausgeschlossen.

Das Oberlandesgericht sieht bei dieser Sachlage mit Recht eine Lücke im Gesetz insofern, als der Gesetzgeber bei Erlass der 2. ÄndVO nicht berücksichtigt hat, daß die Tabellensätze der neu eingeführten Anlage 2 zur 1. DV-BEG nicht nur in den Fällen des § 18 BEG, sondern auch in denjenigen des § 41 BEG, und zwar auch dann anwendbar sind, wenn der Verfolgte erst nach Abschluß der Verfolgung gestorben ist. Die - im Anschluß an die Ausführungen von Pütz (RzW 1962, 343 f) geäußerte - Auffassung der Revision, diese Lücke sei durch Heranziehung der Anlage 4 zur 3. DV-BEG auszufüllen, kann nicht befriedigen, da es sich vorliegendenfalls um die Regelung der Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit bzw. an Leben handelt, die, wenn eine Ergänzung aus den eigenen Vorschriften möglich ist, nicht ohne weiteres durch die ihr fremden Bestimmungen über die Entschädigung wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen vervollständigt werden kann. Dagegen ist der Weg, den das Oberlandesgericht zur Ausfüllung der aufgezeigten Lücke im Gesetz beschritten hat, ohne rechtliche Bedenken zu billigen. Dieser geht dahin, die Anlage zur 2. DV-BEG ergänzend zu der Tabelle der Anlage 2 der 1. DV-BEG heranzuziehen. Das Oberlandesgericht weist zutreffend darauf

hin, die Sätze dieser beiden für die Einstufung maßgebenden Tabellen stimmten für die Zeit vor dem 30. September 1951 völlig überein und unterschieden sich nur dadurch, daß die Tabellen zur 2. DV-BEG das Ansteigen der Beamtengehälter nach 1951 berücksichtigten. Deshalb sei es geboten, in den Fällen, in denen der Verfolgte nach 1951 verstorben und daher sein nach dieser Zeit erzielter Einkommen für die Einstufung maßgebend sei, diese Einnahmen mit den entsprechenden Tabellensätzen der Anlage zur 2. DV-BEG zu vergleichen. Dem Oberlandesgericht ist zuzustimmen, wenn es zu dem Schlusse kommt, nur so erscheine es möglich, ein angemessenes Ergebnis zu erzielen; denn nur die wirtschaftlichen Verhältnisse des verstorbenen Verfolgten zur Zeit seines Todes charakterisieren den Schaden, den die Hinterbliebenen wirklich erlitten haben.

Da die Ausführungen des Oberlandesgerichts auch im übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des beklagten Landes erkennen lassen, ist die Revision mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebender Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher      Johannsen      Maaß      Dr. Loewenheim      Dr. Graf